

600

b) Finanzämter in Niederösterreich:

- 1) Amstetten
- 2) Baden bei Wien
- 3) Brück a. d. Leitha
- 4) Gänserndorf
- 5) Gmünd
- 6) Hollabrunn
- 7) Horn
- 8) Korneuburg
- 9) Krems a. d. Donau
- 10) Lilienfeld
- 11) Melk a. d. Donau
- 12) Mistelbach a. d. Zaya
- 13) Mödling bei Wien
- 14) Neunkirchen
- 15) St. Polten
- 16) Scheibbs
- 17) Tulln a. d. Donau
- 18) Waidhofen a. d. Thaya
- 19) Wiener Neustadt
- 20) Zwettl

c) Finanzämter im Burgenland:

- 1) Eisenstadt
- 2) Oberwart

II. Finanzlandesdirektion für Karnten in Klagenfurt

mit Finanzämtern:

- 1) Klagenfurt
- 2) St. Veit a. d. Glan
- 3) Spittal a. d. Drau
- 4) Villach
- 5) Wolfsberg
- 6) für Gebühren und Verkehrsteuern in Klagenfurt

III. Finanzlandesdirektion für Oberösterreich in Linz

mit Finanzämtern:

- 1) Braunau am Inn
- 2) Freistadt
- 3) Gmunden
- 4) Grieskirchen
- 5) Kirchdorf a. d. Krems
- 6) Linz
- 7) Linz - Urfahr
- 8) Perg
- 9) Ried im Innkreis
- 10) Rohrbach
- 11) Schärding am Inn
- 12) Steyr
- 13) Vöcklabruck
- 14) Wels
- 15) für Gebühren und Verkehrsteuern in Linz

IV. Finanzlandesdirektion für Salzburg in Salzburg

mit Finanzämtern:

- 1) Salzburg
- 2) St. Johann in Pongau
- 3) Zell am See
- 4) Tamsweg
- 5) für Gebühren und Verkehrsteuern in Salzburg

V. Finanzlandesdirektion für Steiermark in Graz

mit Finanzämtern:

- 1) Brück a. d. Mur
- 2) Deutschlandsberg
- 3) Feldbach
- 4) Graz - Stadt
- 5) Graz - Umgebung
- 6) Hartberg
- 7) Judenburg
- 8) Leibnitz
- 9) Leoben
- 10) Liezen
- 11) Mürzzuschlag
- 12) Radkersburg
- 13) Voitsberg
- 14) Weiz
- 15) für Gebühren und Verkehrsteuern in Graz

VI. Finanzlandesdirektion für Tirol in Innsbruck

mit Finanzämtern:

- 1) Innsbruck
- 2) Kitzbühel
- 3) Kufstein
- 4) Landeck
- 5) Lienz
- 6) Reutte
- 7) Schwaz
- 8) für Gebühren und Verkehrsteuern in Innsbruck

VII. Finanzlandesdirektion für Vorarlberg in Feldkirch

mit Finanzämtern:

- 1) Bregenz
- 2) Feldkirch

Anlage B

Muster 1

Finanzamt Bonn-Stadt, Bonn, den
 Steuernummer

Betrifft: Zustellungsersuchen im Rechtshilfeverkehr
 mit der Republik Österreich

An das Finanzamt
 in St. Polten

Unter Bezugnahme auf den Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Rechtsschutz und Rechtshilfe in Abgabensachen vom 4. Oktober 1954 (österreichisches Bundesgesetzblatt 1955 Nr. 249) wird ersucht, den beigefügten
 vom an
 in Straße

zuzustellen und das Zustellungszeugnis oder beglaubigte Empfangsbekenntnis zu übermitteln. Da nach deutschen Vorschriften Steuerbescheide verschlossen zuzustellen sind, wird gebeten, den Steuerbescheid vor Zustellung zu verschließen.

Für den Fall der Annahmeverweigerung durch den Empfänger wird gebeten, das Schriftstück unter Beachtung der Formvorschriften zuzustellen, die nach der österreichischen Gesetzgebung für die Bewirkung gleichartiger Zustellungen gelten.

Abdruck des
 Dienststempels

(Unterschrift und Dienstbezeichnung)

Muster 2

Oberfinanzdirektion Köln, Köln, den
 Aktenzeichen

Betrifft: Zustellungsersuchen im Rechtshilfeverkehr
 mit der Republik Österreich (Gemeinde-
 steuersache)

An das Finanzamt
 in St. Polten
 über die Finanzlandesdirektion Wien

Unter Bezugnahme auf den Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Rechtsschutz und Rechtshilfe in Abgabensachen vom 4. Oktober 1954 (österreichisches Bundesgesetzblatt 1955 Nr. 249) wird in der Anlage ein Ersuchschreiben des Steueramtes der Stadt Bonn von

Aktenzeichen um Zustellung des beigefügten Schriftstückes vom an
 in St. Polten Straße

mit dem Ersuchen um Durchführung der Zustellung über-
 sandt. Es wird gebeten, das Zustellungszeugnis oder be-
 glaubigte Empfangsbekenntnis unmittelbar an das Steuer-
 amt der Stadt Bonn zu übersenden.

Die dem Ersuchen zugrundeliegende Abgabe ist die
 auf Grund des zu erhebende Ge-
 tränkestuer.

Abdruck des
 Dienststempels

(Unterschrift und Dienstbezeichnung)

Muster 3a

Finanzamt Passau **Passau**, den
Steuernummer

Betrefft: Ersuchen um Zeugenvernehmung im Rechts-
hilfesverkehr mit der Republik Österreich
An das

Finanzamt
in Wels

(über die beiderseitigen Mittelbehörden
— vgl. Muster 3b —)

Der Abgabepflichtige in Passau,
..... Straße, hat in seiner **Einkom-
mensteuererklärung** für das Jahr als Werbungs-
kosten Zinsen im Betrage von geltend
gemacht, die er für eine Forderung von DM
entrichtet haben will, die dem in
Wels, Straße, gegen ihn
zugestanden habe. Da der Abgabepflichtige den Grund
und die **Entstehung dieser Schuld** nicht ausreichend dar-
gelegt hat, bestehen hier Zweifel an der Richtigkeit
seiner Angaben.

Es wird daher auf Grund des Vertrages zwischen der
Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich
vom 4. Oktober 1954 (österreichisches Bundesgesetzblatt
1955 Nr. 249) ersucht, den in
Wels, Straße, ünbeidet
darüber zu vernehmen, ob ihm im Jahre eine
Forderung gegen in Passau
zugestanden hat, insbesondere, wodurch diese Forderung
begründet worden ist und **welchen** Betrag er als Zinsen
für diese Forderung im Jahre erhalten hat.

Gleichzeitig wird um rechtzeitige vorherige **Benachrich-
tigung** über Zeit und Ort der Vernehmung und um Mit-
teilung gebeten, ob und inwieweit die Beteiligten be-
rechigt sind, nach der in der Republik Österreich maß-
gebenden Vorschrift der Vernehmung beizuhören oder
sich bei ihr vertreten zu lassen.

Abdruck des
Dienststempels

.....
(Unterschrift und Dienstbezeichnung)

Muster 3b

Oberfinanzdirektion München München, den
Aktenzeichen

Betrefft: Ersuchen um Zeugenvernehmung im Rechts-
hilfesverkehr mit der Republik Österreich
An die

Finanzlandesdirektion für Oberösterreich
in Linz

Unter Bezugnahme auf den Vertrag zwischen der Bun-
desrepublik Deutschland und der Republik Österreich
über Rechtsschutz und Rechtshilfe in Abgabensachen vom
4. Oktober 1954 (österreichisches Bundesgesetzblatt 1955
Nr. 249) wird in der Anlage ein Rechtshilfesuchen des
Finanzamts Passau mit der Bitte übersandt, die **Verneh-
mung** zu veranlassen.

Die diesem Ersuchen zugrundeliegende Abgabe ist die
auf Grund des gesetzes, Bundesgesetz-

blatt zu erhebende 600
Abdruck des
Dienststempels
.....
(Unterschrift und Dienstbezeichnung)

Muster 4a

Finanzamt Passau **Passau**, den

Aktenzeichen

Betrefft: Vollstreckungsersuchen im Rechtshilfesverkehr
mit der Republik Österreich

An das

Finanzamt **in St. Pölten**

In der Vollstreckungssache gegen

in wird unter Bezugnahme auf den Vertrag zwischen der
Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über **Rechtsschutz** und Rechtshilfe in Abgabensachen
vom 4. Oktober 1954 (österreichisches **Bundesgesetzblatt**
1955 Nr. 249) ersucht, von dem Abgabepflichtigen die in
beiliegender Rückstandsanzeige ausgewiesenen Abgaben
(Steuern und Nebenansprüche) im Gesamtbetrag von
..... DM beizutreiben.

Der in der **Rückstandsanzeige ausgewiesene** Be-
trag ist vollstreckbar und unanfechtbar festgestellt. Es
wird gebeten, den beigetriebenen Betrag in **öster-
reichischer Währung auf das Postscheckkonto**
reichisches Postsparkassenamt — Überweisungsverkehr
nach dem Ausland — zur Weiterleitung an das Finanz-
amt Passau unter Angabe der Steuernummer einzuzahlen.

Es wird ferner um Bekanntgabe des **Umrechnungs-
kurses und des daraus** errechneten für die Vollstreckung
maßgebenden S-Betrages der den Gegenstand dieses Er-
suchens bildenden Forderungen gebeten.

Die diesem Ersuchen **zugrundeliegende** Abgabe ist die
auf Grund des gesetzes, Bundesgesetz-
blatt zu erhebende
..... des
Dienststempels

(Unterschrift und Dienstbezeichnung)

(Auf eine Ausfertigung der Rückstandsanzeige)

Der in der vorstehenden Rückstandsanzeige ausgewie-
sene Anspruch im Betrage von DM ist
vollstreckbar und unanfechtbar. Der Vollstreckung ist der
S-Betrag zugrundezulegen, der von dem ersuchten Fi-
nanzamt im Wege der Umrechnung nach den getroffenen
Vereinbarungen festgestellt wird.

Abdruck des Dienststempels

Der Vorsteher des
Finanzamts Passau

.....
(Unterschrift)

Die Zuständigkeit des Finanzamts Passau zur Aus-
stellung der vorstehenden Bestätigung wird hiermit be-
scheinigt

München, den

Oberfinanzdirektion München
I. A.

Abdruck des **Dienststempels**

.....
(Unterschrift)

600

Muster 4b

Finanzamt Passau Passau, den

Aktenzeichen

Betrifft: **Vollstreckungssuchen im Rechtshilfeverkehr mit der Republik Österreich (Arrestverfahren).**

An das

Finanzamt
in St. Pölten

Gegen den

in Passau, Straße
ist gemäß § 378 der **Reichsabgabenordnung** die beigelegte Arrestanordnung ergangen. Der Abgabenpflichtige ist, wie hier bekannt, Eigentümer des Grundstückes in St. Polten, straße (Grundbuch Nr.).Auf Grund des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Rechtsschutz und Rechtshilfe in Abgabensachen vom 4. Oktober 1954 (österreichisches Bundesgesetzblatt 1955 Nr. 249) wird **ersucht**, den Vollzug der Arrestanordnung durch dinglichen Arrest in das oben bezeichnete Grundstück zu veranlassen.Es wird ferner um Bekanntgabe des Umrechnungskurses und des daraus errechneten, für die Vollstreckung maßgebenden **S-Betrages** der den **Gegenstand** dieses Ersuchens bildenden Forderung gebeten.Die diesem Ersuchen zugrundeliegende Abgabe ist die auf Grund desgesetzes, **Bundesgesetzblatt** zu erhebende

Der Abgabenpflichtige ist berechtigt, die Beseitigung des Arrestes durch Hinterlegung eines Betrages in Höhe von DM zu erreichen.

Abdruck des
Dienststempels

(Unterschrift und Dienstbezeichnung)

(Auf eine Ausfertigung der **Arrestanordnung**)

Die vorstehende Arrestanordnung ist sofort vollstreckbar. Der Vollstreckung ist der S-Betrag zugrunde zu legen, der von dem ersuchten Finanzamt im Wege der Umrechnung nach den getroffenen Vereinbarungen festgestellt wird. Der Schuldner ist berechtigt, die Aufhebung der Arrestanordnung durch Hinterlegung eines Betrages in Höhe von DM oder des im Wege der Umrechnung festgestellten S-Betrages herbeizuführen.

Passau, den

Der Vorsteher des
Finanzamts Passau

Abdruck des Dienststempels

(Unterschrift)

Die Zuständigkeit des Finanzamts Passau zur Ausstellung der vorstehenden Bestätigung wird hiermit bescheinigt.

München, denL.

Oberfinanzdirektion München
I. A.

Abdruck des Dienststempels

(Unterschrift)

1)

1978

1755),

14. 6. 1950

29. 3. 1951
197117. 8. 1952
1974

Muster 4c

Oberfinanzdirektion München München, den

Aktenzeichen

Betrifft: **Vollstreckungssuchen im Rechtshilfeverkehr mit der Republik Österreich**

An die

Finanzlandesdirektion für Wien,
Niederösterreich und Burgenland
in WienUnter Bezugnahme auf den **Vertrag zwischen** der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Rechtsschutz und **Rechtshilfe** in Abgabensachen vom 4. Oktober 1954 (österreichisches Bundesgesetzblatt 1955 Nr. 249) wird hiermit ein **Vollstreckungssuchen**

des Finanzamtes Passau vom

Aktenzeichen an das Finanzamt in St. Polten übersandt.

Die Oberfinanzdirektion bittet, die Verfügung (Rückstandsanzeige — Arrestanordnung) gemäß Artikel 11 des obengenannten Vertrages anzuerkennen, die Vollstreckbarkeit zu erklären und die Vollstreckung zu veranlassen.

Abdruck des
Dienststempels

(Unterschrift und Dienstbezeichnung)